

STATUTEN BOXING CLUB LUZERN

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Boxing Club Luzern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

II. ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, zur Entwicklung des Boxsports beizutragen; insbesondere im Raum Luzern. Er ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren und Meetings. Er stellt die räumlichen und personellen Mittel zur Ausübung des Amateurboxsports zur Verfügung. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in boxsportlichen Belangen und organisiert Boxsportveranstaltungen. Er pflegt die Kollegialität und Kameradschaft durch gesellige Anlässe.

Art. 3 Schweizerischer Boxverband SwissBoxing

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Boxverbandes SwissBoxing und mithin folgenden Mitgliedschaften des Schweizerischen Boxverbandes SwissBoxing unterstellt:

- Association Internationale de Boxe Amateur (AIBA)
- European Boxing Confederation (EUBC)
- European Boxing Union (EBU)
- Swiss Olympic Association

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 16 Jahren haben eine Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Die Mitglieder des Vorstandes gelten ebenfalls als Aktivmitglieder.

Art. 5 Passivmitglieder (Gönner)

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ohne aktive Teilnahme am sportlichen Geschehen unterstützt. Die Mitgliedschaft (Gönnerschaft) entsteht mit der Bezahlung eines Beitrags (vgl. Art. 11).

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung sind an den Vorstand zu richten. Die Ernennung erfolgt gestützt auf einen begründeten Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 7 Aufnahme

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme eines Mitglieds wird mittels eines unbefristeten, schriftlichen Vertrages festgehalten.

Art. 8 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Ausgetretene (ehemalige) Mitglieder haben dem Vorstand alle in ihrem Besitz befindlichen Vereinsakten und -materialien unverzüglich nach Erlöschen der Mitgliedschaft abzugeben. Ausgetretene Mitglieder verlieren die Berechtigung, das Vereinsabzeichen zu tragen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllt haben, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, werden ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ausgeschlossene (ehemalige) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene (ehemalige) Mitglieder haben dem Vorstand alle in ihrem Besitz befindlichen Vereinsakten und -materialien unverzüglich nach Erlöschen der Mitgliedschaft abzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Berechtigung, das Vereinsabzeichen zu tragen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 10 Einhaltung der Regelungen

Sämtliche Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Regelungen des Vereins zu befolgen.

Sämtliche Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen einzuhalten, zu deren Einhaltung der Schweizerische Boxverband SwissBoxing verpflichtet ist. Namentlich handelt es sich um sämtliche Regelungen der World Anti Doping Agency (WADA), um die Anti Doping Rules der AIBA und um die Regelungen des Doping-Statuts der Swiss Olympic Association.

Art. 11 Beitragspflicht

Sämtliche Aktivmitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag termingerecht zu entrichten.

Passivmitglieder (Gönner) können grundsätzlich jeden Betrag als Gönner entrichten. Für die Teilnahme an der Generalversammlung ist mindestens der Mitgliederbeitrag eines erwachsenen Aktivmitglieds zu entrichten.

Art. 12 Wettkampf oder Training

Sämtliche Aktivmitglieder sind angehalten, den Boxsport wettkampfmässig zu betreiben oder regelmässig an Trainings teilzunehmen.

Art. 13 Teilnahme-, Stimm- und Antragsrechte

Aktivmitglieder und Passivmitglieder (Gönner) haben das Recht, an der Generalversammlung (vgl. Art. 16 ff.) teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt.

Aktivmitglieder und Passivmitglieder (Gönner) sind berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 14 Datenschutz

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern persönliche Daten (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Mobilnummer) und bearbeitet diese. Diese Daten sind notwendig, um die Mitgliedschaft zu verwalten sowie Trainings, Wettkämpfe und weitere Anlässe des Vereinslebens zu organisieren. Dazu werden nur die notwendigen Daten der Mitglieder erhoben, welche zu diesem Zweck benötigt werden.

Der Verein, der Vorstand sowie seine Mitglieder dürfen keine Mitgliederdaten an Dritte weitergeben. Dies darf nur nach vorgängiger Zustimmung des jeweiligen Mitglieds erfolgen.

Vereinsintern werden Vornamen, Namen, E-Mail-Adressen und Mobilnummern bekanntgegeben. Dies kann durch den Versand von E-Mails an alle Mitglieder, die Nutzung von Social-Media-Plattformen oder digitalen Kommunikationsdiensten (z.B. verschiedene Whatsapp-Gruppenchats) erfolgen. Dies erleichtert die vereinsweite Kommunikation.

Der Verein nutzt Social Media Kanäle wie z.B. Instagram und betreibt eine Vereinshomepage. Darüber werden Bilder aus dem Trainingsbetrieb, Wettkämpfen und Vereinsanlässen veröffentlicht. Mitglieder, die nicht auf Bildern erscheinen wollen, müssen dies vorgängig dem Vorstand mitteilen.

V. ORGANISATION

Art. 15 Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 16 Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

- Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen und Beschlussfassung sowie Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden

Art. 17 Teilnahme- und Stimmberechtigung

Aktivmitglieder und Passivmitglieder (Gönner) sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Sie sind stimmberechtigt.

Art. 18 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt; vorzugsweise im 1. Quartal.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder sowie gestützt auf einen Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes finden ausserordentliche Generalversammlungen statt.

Begehren der Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Anträge beim Vorstand einzureichen.

Art. 20 Einberufung der Generalversammlung

Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein und gibt Ort, Zeit und Traktandenliste bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt.

Art. 21 Durchführung der Generalversammlung

Der Präsident – bei seiner Verhinderung der Vizepräsident – führt den Vorsitz der Generalversammlung.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung oder Wahl entschieden. Sofern 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangt, erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Bei **Abstimmungen** entscheidet das einfache Mehr (*mehr als die Hälfte*) der abgegebenen Stimmen. Über einen Mitgliederausschluss, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Statutenänderungen und über die Behandlung von nicht ordnungsgemäss angekündigten Traktanden entscheiden 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über die Umwandlung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheiden 3/4 der Totalstimmenzahl.

Bei **Wahlen** ist das einfache Mehr (*bei zwei Kandidaten: mehr als die Hälfte; bei mehreren Kandidaten: mehr Stimmen als die anderen Kandidaten*) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Leere und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

Art. 23 Stimmgleichheit

Der Präsident stimmt bei allen Abstimmungen und Wahlen mit. Bei Stimmgleichheit gilt Folgendes:

- Bei offenen **Abstimmungen** wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt; bei geheimen Abstimmungen gilt die Vorlage als abgelehnt.

- Bei offenen **Wahlen** wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt; bei geheimen Wahlen entscheidet nach erfolglosem zweitem Wahlgang das Los.

VORSTAND

Art. 24 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Folgende Posten sind zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 1 bis 3 Beisitzer

Es sind die Funktionen gemäss Organisationsstruktur, die als integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten gilt, zu besetzen (vgl. Anhang 1).

Art. 25 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 26 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand behandelt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Einberufung von Generalversammlungen
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Budgetierung, Inkasso der Beiträge, Verwaltung der Finanzen, Rechnungsablage an der Generalversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Bestimmung der Mitglieder der Kontrollstelle
- Organisation von Veranstaltungen

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder in dessen Vertretung der Vizepräsident zeichnet rechtsverbindlich mit Einzelunterschrift. Die Einzelzeichnungsberechtigung kann vom Vorstand weiteren Mitgliedern des Vorstandes eingeräumt werden.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand besammelt sich auf Einberufung des Präsidenten und bei dessen Verhinderung auf Einberufung des Vizepräsidenten. Mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes können eine Besammlung verlangen.

Die Einberufung wird unter Bekanntgabe von Traktanden, Ort und Zeit mindestens 5 Tage im Voraus bekannt gegeben. In dringenden Fällen ist eine kurzfristige Einberufung gestattet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Vorsitzenden (Präsident oder Vizepräsident) der Stichentscheid.

KONTROLLSTELLE

Art. 29 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern des Vorstandes (mit Ausnahme des Kassiers) zusammen.

Art. 30 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet anlässlich der Generalversammlung Bericht.

VI. REGLEMENTE UND VEREINBARUNGEN

Art. 31 Ehrenkodex

Die seitens aller Mitglieder zu berücksichtigenden (Verhaltens-)Regeln werden im Ehrenkodex festgehalten. Dieser gilt als integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten (vgl. Anhang 1).

VII. FINANZEN

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 33 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Subventionen (vor allem [Jugend-]Sportförderung)
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Einnahmen aus Materialverkauf
- Werbeeinnahmen
- Zuwendungen des Schweizerischen Boxverbandes SwissBoxing

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Teilrevision und Totalrevision der Statuten

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch die Generalversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann von 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand vorgeschlagen werden.

Art. 35 Auflösung

Die Fusion oder die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung besorgen der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied die Liquidation. Sie haben der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. Ein nach der Liquidation übrigbleibendes Vermögen (inklusive Inventar und Akten) des Vereins ist dem

Schweizerischen Boxverband SwissBoxing zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Das Vermögen wird grundsätzlich unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt oder gestützt auf den Beschluss der Generalversammlung (vgl. Art. 35) anderweitig verwendet.

Art. 36 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung am 10. März 2023 in Kraft und ersetzen die früheren Versionen.

Luzern, 10. März 2023

Für den Boxing Club Luzern

Der Präsident:



Remo Ziegler

Der Aktuar:



Matthias Frösch